

**Richtlinien  
für den Abschluß von Verträgen mit Installations-  
unternehmen zur Herstellung, Veränderung,  
Instandsetzung und Wartung von  
Wasserinstallationen**

(genehmigt durch Beschluß der Betriebskommission der Stadtwerke Idstein vom  
26. September 1995 und Magistratsbeschluß vom 16. Oktober 1995)  
(In der Fassung der 1. Änderung vom 17. Dezember 2009)

**1. Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien**

Die Richtlinien sollen die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen (VU) und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen (IU).

**2. Gegenstand des Installateurvertrages**

Der Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 15 Abs. 2 der allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Stadt Idstein zu führende Installationsverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des VU und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasseranlagen der Kunden (Ausführung von Installationsarbeiten) durch das IU im Versorgungsgebiet des VU.

**3. Allgemeine Anforderungen an das IU**

- 3.1 Der Inhaber des IU oder ein fest angestellter verantwortlicher und weisungsberechtigter Fachmann muß die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Er muß zuverlässig sein.
- 3.2 IU als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person müssen mindestens einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

**4. Weitergehende Anforderungen an das IU**

Das IU ist verpflichtet,

4.1 die Kenntnis der zu beachtenden

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Allgemeinen Versorgungsbedingungen des VU,
- Anschlußbestimmungen und sonstige besonderen Bestimmungen des VU sowie
- anerkannten Regeln der Technik insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerks des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. und der DIN-Normen

glaubhaft zu machen; hierzu hat es den Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen und diese auf dem neuesten Stand zu halten;

- 4.2 sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z. B. durch Teil-

nahmen an Fortbildungskursen des Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;

- 4.3 ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Meß- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;
- 4.4 eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen;
- 4.5 den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen;
- 4.6 auf Verlangen des VU zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

## **5. Nachweis der fachlichen Befähigung**

- 5.1 Der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Abschnitt 3 ist grundsätzlich erbracht, wenn der Inhaber des IU oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann fachkundig ist.
  - 5.1.1 Die Fachkunde kann beispielsweise durch die Meisterprüfung im Wasserinstallateurhandwerk nach Maßgabe des § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) oder
  - 5.1.2 durch die bestandene Diplomprüfung oder die bestandene Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem dem Wasserinstallateurhandwerk entsprechenden Fachgebiet bzw. einer solchen Fachrichtung und der Gesellenprüfung im Wasserinstallateurhandwerk oder anstelle der Gesellenprüfung einer mindestens drei Jahre praktischer Tätigkeit nachgewiesen werden.
- 5.2 In Ausnahmefällen kann das IU, das vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt, den Nachweis dadurch führen, daß sein Inhaber oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung bei der Ausführung von Installationsarbeiten verfügen. Die handwerksrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **6. Sachlich beschränkter Installateurvertrag**

Das VU kann den Installateurvertrag sachlich auf Wasserinstallationsarbeiten beschränken, wenn das IU seine fachliche Befähigung für diesen Teilbereich der Installation nachweist.

## **7. Dauer des Installationsvertrages**

Der Installationsvertrag soll auf eine bestimmte Zeit, in der Regel nicht länger als drei Jahre, abgeschlossen werden. Das IU kann die Fortsetzung des Installateurvertrages verlangen, wenn kein Zweifel hinsichtlich der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des IU besteht.

## **8. Zweigniederlassungen**

- 8.1 Für Zweigniederlassungen muß das IU einen Betriebsleiter fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit nach Abschnitt 3 besitzt. Im übrigen gilt für die Zweigniederlassung Abschnitt 4 entsprechend.
- 8.2 In der Vertragsurkunde ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Installateurvertrag für die Zweigniederlassung abgeschlossen worden ist.

## **9. Installateurausschuß**

- 9.1 Am Ort der gewerblichen Niederlassung des VU - ggf. auch am Sitz einer Betriebsverwaltung, Betriebsdirektion o. ä. - soll ein Ausschuß für die Zusammenarbeit von Versorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Installateurausschuß) gebildet werden.

- 9.2 Der Installateurausschuß ist von dem VU und den im Versorgungsgebiet des VU niedergelassenen IU paritätisch zu besetzen. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll für jede Seite auf höchstens fünf beschränkt bleiben. Die IU-Vertreter werden von den eingetragenen IU aus ihrer Mitte bestimmt; dabei sind die Belange aller niedergelassenen IU angemessen zu berücksichtigen. Die Vertreter des VU werden von diesem entsandt. Der Vorsitz des Ausschusses liegt - sofern nichts anderes vereinbart wird - wechselweise beim VU und bei den IU. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Federführung für den Installateurausschuß liegt beim VU.
- 9.3 Der Installateurausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:
- 9.3.1 Der Installateurausschuß wird von jedem Antrag auf Abschluß eines Vertrages sowie von jeder Kündigung eines Vertrages und den in Verbindung damit eingeleiteten Maßnahmen (vgl. § 3 Nr. 6 des Vertrages) durch das VU unterrichtet. Er übermittelt dem VU binnen zwei Wochen nach Unterrichtung seine Stellungnahme. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem VU und dem Installateurausschuß soll der Landes-Installateurausschuß zur Vermittlung eingeschaltet werden, dessen Stellungnahme das VU entspricht, soweit dem keine Gründe im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vertrages oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- 9.3.2 Bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag zwischen VU und IU wird der Installateurausschuß als Einigungsstelle tätig.
- 9.3.3 Der Installateurausschuß fördert allgemein die Zusammenarbeit zwischen VU und IU. Zu Sitzungen, die dem Erfahrungsaustausch oder der Erarbeitung von Empfehlungen für die Durchführung gemeinsamer Marketing-Aktionen dienen, können weitere IU und Gäste in beliebiger Zahl hinzugezogen werden.
- 10. Landes-Installateurausschuß**
- 10.1 Auf Landesebene sollen Ausschüsse für die Zusammenarbeit von Versorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Landes-Installateurausschüsse) gebildet werden.
- 10.2 Der Landes-Installateurausschuß besteht aus Vertretern der BGW-Landesorganisation und der Landesfachverbände und -innungen der IU. Hinsichtlich der Besetzung, des Vorsitzes, der Beschlußfassung und der Federführung gilt Abschnitt 9 sinngemäß.
- 10.3 Der Landes-Installateurausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:
- 10.3.1 Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen VU und Installationsausschuß über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Vertragsschlusses oder einer Kündigung.
- 10.3.2 Im Falle der Ablehnung des Abschlusses oder bei Kündigung eines Vertrages kann das betroffene IU binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bzw. der Kündigung schriftlich Einspruch beim VU einlegen; dieses legt den Vorgang innerhalb eines Monats über seine Landesorganisation dem Landes-Installateurausschuß zur nochmaligen Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung, zu der auch der Beschwerdeführer persönlich gehört werden soll, übermittelt der Ausschuß dem VU innerhalb eines Monats seine Stellungnahme.
- 10.3.3 Der Landes-Installateurausschuß fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen VU und IU auf Landesebene. Er wirkt auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinien hin.
- Abschnitt 9.3.3 gilt entsprechend.
- 11. Form der Verträge**
- Die Verträge bedürfen der Schriftform

## **12. Übergangsbestimmungen**

- 12.1 Die Richtlinien gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten abzuschließenden Verträge.
- 12.2 Nach Inkrafttreten dieser Richtlinien sollen mit allen IU schriftliche Verträge nach diesen Richtlinien abgeschlossen werden. Bestehende Verträge sollen nach Möglichkeit diesen Richtlinien angepaßt werden.

## **13. Inkrafttreten**

- 13.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Idstein, den 14. November 1996

Der Magistrat der Stadt Idstein

- Stadtwerke-

gez.

H. Müller

Bürgermeister (L.S.)